

**Kurztitel**

Universitäts-Studienevidenzverordnung

**Kundmachungorgan**

BGBI. Nr. 219/1989

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.09.1989

**Außerkrafttretensdatum**

31.05.1993

**Text****Hörrerevidenz**

§ 10. (1) Die Universitätsdirektion hat für jeden Studierenden einen Akt anzulegen (Formular 1/1).

(2) Der Evidenzakt hat zu enthalten:

1. ärztliches Zeugnis;
2. Zweitausfertigungen der Studienbuchblätter;
3. sonstige Anträge und Erledigungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
4. Durchschriften von Zeugnissen und anderen Bescheinigungen des Studienerfolges, sofern nicht die Evidenthaltung der Zeugnisse den Dekanaten übertragen wurde.

(3) Sofern die Universitätsdirektion in der Lage ist, Zweitausfertigungen von Studienbuchblättern oder von automationsunterstützt erstellten Zeugnissen und Bescheinigungen des Studienerfolges auf Antrag des Studierenden binnen zwei Wochen aus anderen Datenbeständen herzustellen, kann die laufende Herstellung von Zweitausfertigungen und deren Ablage im Evidenzakt unterbleiben.

(4) Der Studierende hat eine Änderung oder Korrektur der Zustelladresse mittels des Inskriptionsblattes, Änderungen oder Korrekturen aller übrigen auf dem Studienbuchblatt enthaltenen Angaben zur Person unter Vorlage der entsprechenden Dokumente, des Ausweises für Studierende und des Studienbuches mittels des Formulars 1/2 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Inskriptionsfrist des nächstfolgenden Semesters der Universitätsdirektion bekanntzugeben.